

Die Redaktionskommission an die Katholische Synode

Weinfelden, 20. November 2020

Anträge zu Änderungen an den neuen Erlassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Synode wählte am 22. Oktober 2020 eine Redaktionskommission, um die drei Erlasse, die im Rahmen der Totalrevision des KOG erarbeitet wurden, zu redigieren. Als Mitglieder der Redaktionskommission wurden alle Mitglieder des Synodenbüros und der bisherigen Spezialkommission gewählt. Die Kommission steht unter der Leitung des Synodenpräsidenten.

Am 19. November 2020 hielt die Redaktionskommission eine Sitzung im Zentrum Franziskus ab. Anwesend waren seitens des Synodenbüros: Dominik Diezi (Präsident), Bernadette Bürgisser, Jürg Haag, Pia Holenstein, Monika Künzli, Vittorio Martinelli und Markus Signer-Rupflin. Seitens der Spezialkommission: P. Gregor Brazerol OSB, Cornelia Fäh, René Taber und Gabriele Zimmermann. Der Kirchenrat war durch Cyrill Bischof und Urs Brosi vertreten. Das Protokoll wurde von Franz Hidber verfasst.

Die Redaktionskommission hat folgende Änderungen beschlossen, die sie der Synode beantragen will:

1 Verfassung der Katholischen Landeskirche (LKV)

§	Abs.	bisher	Antrag der Redaktionskommission	Begründung
Präambel		Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau geben sich, im Vertrauen auf Gott [...]	Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau geben sich im Vertrauen auf Gott [...]	Komma nach «sich» streichen, da die Fortsetzung «im Vertrauen auf Gott» syntaktisch zu «geben sich» gehört.
16	1	7. Sie vertritt <i>im Rahmen ihrer Befugnisse</i> die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit. 8. Sie setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Ämtern und Aufgaben <i>in der römisch-katholischen Kirche ein und kann Anliegen des Kirchenvolkes aufnehmen, unterstützen und darauf hinwirken, dass sie Aufnahme in die römisch-katholische Kirche finden.</i>	7. Sie vertritt die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit. 8. Sie setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Ämtern und Aufgaben der katholischen Kirche ein.	Die an der letzten Sitzung neu eingefügte Ziffer 8 enthält im zweiten Satzteil eine beinahe mit Ziffer 7 identische Bestimmung. Um die Doppelung zu vermeiden, wird die neue Ziffer 8 auf das Thema Gleichstellung in allen Ämtern und Aufgaben reduziert. Da die Synode in Ziffer 8 aber das Anliegen angenommen hat, dass die Landeskirche das Kirchenvolk unabhängig von einem einschränkenden Zuständigkeitsrahmen zu vertreten habe, wird in Ziffer 7 die Einschränkung «im Rahmen ihrer Befugnisse» gestrichen. Entsprechend der Sprachregelung der Spezialkommission (siehe dazu S. 28 der Botschaft) wird das «römisch» gestrichen.

				Die Bestimmung bezieht sich auf die Ämter und Aufgaben <u>der</u> katholischen Kirche (d. h. offiziell nach Kirchenrecht), nicht auf alle <u>in der</u> Kirche existierenden Ämter und Aufgaben (wovon es nach partikularem Recht viele gibt).
30		--	<p>Notverordnungsrecht</p> <p>Bei Not oder schwerer Störung der öffentlichen oder der kirchlichen Ordnung trifft der Kirchenrat Massnahmen, um das Funktionieren von Landeskirche und Kirchgemeinden sicherzustellen.</p> <p>Dazu kann er Verordnungen oder Verfügungen erlassen, deren Bestimmungen von Verfassung und Gesetz abweichen können. Solche Verordnungen sind zu befristen. Er hat der Synode unverzüglich Rechenschaft darüber abzulegen.</p> <p>Stimmt die Synode nicht gegen die Verordnungen oder Verfügungen, so bleiben sie in Kraft.</p>	Dies ist keine redaktionelle Korrektur, sondern eine materielle Ergänzung, die der jüngsten Erfahrung geschuldet ist. Siehe dazu die Ausführungen unten in Kapitel 4.

2 Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG)

§	Abs.	bisher	Antrag der Redaktionskommission	Begründung
27	2	Er arbeitet mit der Vertretung des Bischofs bei der strategischen Ausrichtung der Dienststellen und der Personalführung zusammen. Insbesondere beteiligt er sie an Auswahlverfahren zur Besetzung von Kaderstellen mit pastoraler Verantwortung, zieht sie bei der Erarbeitung der Stellenbeschriebe und der Arbeitszeugnisse für diese Personen bei und wirkt mit ihr für die Mitarbeitergespräche zusammen.	<i>Der Kirchenrat</i> arbeitet bei der strategischen Ausrichtung der Dienststellen und der Personalführung <i>mit der Vertretung des Bischofs</i> zusammen. Insbesondere beteiligt er sie an Auswahlverfahren zur Besetzung von Kaderstellen mit pastoraler Verantwortung, zieht sie bei der Erarbeitung der Stellenbeschriebe und der Arbeitszeugnisse für diese Personen bei und wirkt mit ihr für die Mitarbeitergespräche zusammen.	Die Personalpronomina «er» und «sie» haben bei einigen Leser*innen Unklarheiten ausgelöst. Deshalb wurde das «er» mit «der Kirchenrat» aufgelöst und das «sie» verdeutlicht, indem das Gemeinte, die «Vertretung des Bischofs», an das Ende des ersten Satzes gestellt wird. Dadurch wird einleuchtender, wer im zweiten Satz mit «sie» gemeint ist.
29	2	Der Kirchenrat kann kirchliche Stiftungen oder Fonds verwalten, die der Erfüllung von Aufgaben der <i>römisch-katholischen</i> Kirche dienen.	Der Kirchenrat kann kirchliche Stiftungen oder Fonds verwalten, die der Erfüllung von Aufgaben der katholischen Kirche dienen.	Entsprechend der Sprachregelung der Spezialkommission (siehe dazu S. 28 der Botschaft) wird das «römisch» gestrichen.
50	4	Die Rekurschrift oder die Klage sind innerhalb von 20 Tagen [...]	Die Rekurschrift oder die Klage <i>ist</i> innerhalb von 20 Tagen [...]	Da die beiden Subjekte mit einem «oder» verbunden sind, muss das Prädikat im Singular stehen. Es ist entweder eine Rekurschrift oder eine Klage einzureichen, nie beides.

3 Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG)

§	Abs.	bisher	Antrag der Redaktionskommission	Begründung
8	3	Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das das Wesentliche der Verhandlung und den Inhalt aller Beschlüsse wiedergibt.	Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, <i>welches</i> das Wesentliche der Verhandlung und den Inhalt aller Beschlüsse wiedergibt.	Das Relativpronomen und der Artikel lauten gleich («das»). In diesem Fall ist es sprachlich schöner, wenn als Relativpronomen «welches» gebraucht wird.

4 Materielle Ergänzung: § 30 LKV

4.1 Weshalb ein Notverordnungsrecht? Weshalb jetzt?

Der Kirchenrat hat die Redaktionskommission ersucht, kurzfristig und ausserhalb der ordentlichen Abläufe eine inhaltliche Ergänzung der neuen Verfassung zu beraten und der Synode zu beantragen: Ein Paragraf zum Notverordnungsrecht.

Während viele staatliche Verfassungen Bestimmungen enthalten, die der Regierung in Krisensituationen besondere Kompetenzen verleihen (z. B. § 44 Kantonsverfassung Thurgau und Art. 185 Bundesverfassung), enthalten landeskirchliche Verfassungen in der Regel keine Notstandsbestimmungen. Die Erfahrung von schweren Krisensituationen wie Bürgerkriege und Volksaufstände, Dürren und Überschwemmungen, Erdbeben, Bergstürze, Hungersnöte, Epidemien und Pandemien mussten unsere Vorfahren in der jüngeren Schweizer Geschichte glücklicherweise ausgesprochen selten machen. Deshalb war dies bei der Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen auch nie ein Thema. Auch noch im Sommer, als die erste Corona-Welle abebbte, waren die meisten zuversichtlich, dass wir diese Pandemie bald über- und ausgestanden hätten.

Im Unterschied zur ersten Welle, als Veranstaltungen gänzlich verboten waren und das öffentliche Leben weitgehend zum Stillstand kam, müssen wir zurzeit eine differenzierte und damit auch kreative Form für das gesellschaftliche und politische Leben in der zweiten Welle finden.

Konkreter Auslöser für den Kirchenrat war, dass die Thurgauer Regierung am 10. November 2020 gestützt auf ihre Notstandskompetenz für die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden und die Bürgergemeinden an die Corona-Situation angepasste Abweichungen von Verfassung und Gesetz verfügte¹, er dies jedoch wegen der Autonomie der Landeskirchen nicht auch für die Kirchengemeinden regeln wollte. Für die Kirchengemeinden stellen sich jedoch dieselben Probleme: Dürfen sie die Bestimmung von § 76 Abs. 2 KOG überschreiten, indem sie das Budget einer Urnenabstimmung unterwerfen? Können bestimmte gesetzliche Fristen erstreckt werden?

Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass gestützt auf die Autonomie, die der Kanton Thurgau den kirchlichen Körperschaften gewährt, es sinnvoll sei, in der neuen Verfassung eine auf die kirchlichen Verhältnisse reduzierte Notverordnungskompetenz zu schaffen. Wohl ist zu hoffen, dass wir in den nächsten 50 Jahren keine grösseren Krisen in unserem Land durchleben und durchleiden werden. Aber die Möglichkeit, dass von wenig erwarteter Seite urplötzlich unser Alltag verändert wird, ist nicht nur Science-Fiction (z. B. Terrorismus, Handelskriege, Stromunter- oder -überversorgung, Verletzlichkeit der Kommunikationssysteme, multiresistente Keime).

4.2 Überlegungen

Notverordnungen und Notverfügungen werden in erster Linie von der Exekutive (bei uns: Kirchenrat) erlassen, da diese wegen ihres Informationsvorsprungs und der Möglichkeit, jederzeit kurzfristig zu tagen, in der Regel als erste in der Lage ist, zu handeln. Die Legislative (bei uns: Synode) hat aber immer die Möglichkeit, die Notverordnungen und Notverfügungen der Exekutive zu annullieren oder mit dem Erlass einer eigenen Notverordnung oder Notverfügung die Massnahmen zu modifizieren.

Die Bestimmungen zum Notrecht zeichnen sich durch zwei Eigenheiten aus: Erstens wird die Not nicht näher umschrieben und eingegrenzt, da auch das heute Undenkbare nicht ausgeschlossen sein soll. Zweitens wird aber die Kompetenz der Exekutive, Notrecht zu erlassen, mehrfach klar eingeschränkt: Zusätzlich zu den Vorgaben, die ganz grundsätzlich für öffentliches Handeln gelten (Verhältnismässigkeitsprinzip), muss Notrecht zeitlich befristet werden, und die Exekutive muss die Legislative unverzüglich über den Erlass informieren, um der Legislative die Möglichkeit zu geben, das Notrecht aufzuheben oder abzuändern.

¹ Regierungsratsbeschluss betreffend Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden; Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen. Abgedruckt in Amtsblatt Nr. 46/2020 vom 13. November 2020, S. 3084-3085.

4.3 Neue Bestimmung

In Anlehnung an die Regelung der Bundesverfassung (Art. 185 BV) wird folgender neuer Paragraf zur Aufnahme in die Landeskirchenverfassung beantragt:

§ 30 Notverordnungsrecht

¹ Bei Not oder schwerer Störung der öffentlichen oder der kirchlichen Ordnung trifft der Kirchenrat Massnahmen, um das Funktionieren von Landeskirche und Kirchengemeinden sicherzustellen.

² Dazu kann er Verordnungen oder Verfügungen erlassen, deren Bestimmungen von Verfassung und Gesetz abweichen können. Solche Verordnungen sind zu befristen. Er hat der Synode unverzüglich Rechenschaft darüber abzulegen.

³ Stimmt die Synode nicht gegen die Verordnungen oder Verfügungen, so bleiben sie in Kraft.

Absatz 1: Ausgangspunkt ist eine Notlage oder zumindest eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung, gegebenenfalls auch nur der kirchlichen Ordnung (z. B. Kirchenspaltung). Die Situation ist durch eine rasche Zuspitzung substantieller Gefahren gekennzeichnet, die das Funktionieren von Landeskirche und Kirchengemeinden zu beeinträchtigen vermögen. Der Kirchenrat hat in dieser Situation das Recht und die Pflicht, Massnahmen zu ergreifen. Ziel der Massnahmen ist es, die Funktionsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften unter den gegebenen Bedingungen bestmöglich sicherzustellen.

Absatz 2: Um die Spezielsituation regeln zu können, erhält der Kirchenrat mit dieser Verfassungsbestimmung die Befugnis, auch ohne weitere gesetzliche Grundlage *Verordnungen*, d. h. für alle Kirchengemeinden gültige Normen, oder *Verfügungen*, d. h. Vorgaben für konkrete Einzelfälle, zu erlassen. Besonders ist, dass diese Erlasse auch Bestimmungen enthalten dürfen, die von der Verfassung oder von Gesetzen abweichen (z. B. Kompetenzen für Kirchenvorsteherschaften erweitern, Fristen verlängern u.a.). Die Einschränkung besteht darin, dass die Verordnungen zu befristen sind, wobei die Frist in einem Bezug zur erwarteten Dauer der Notlage stehen muss (Verfügungen sind nicht zu befristen, da sie von ihrer Eigenart her ohnehin nur begrenzt wirksam bleiben); ferner hat der Kirchenrat die Synode unverzüglich zu informieren und sein Handeln zu begründen (Rechenschaft ablegen). Klassischerweise wird in dieser Situation die Geschäftsprüfungskommission (GPK) aktiv, welche die Sachlage berät und dazu vom Kirchenrat weitere Informationen und Unterlagen einfordern kann.

Absatz 3: Die Synode muss die Beschlüsse des Kirchenrats nicht aktiv guthessen, sondern kann den Kirchenrat im Fall des Einverständnisses durch passives Zusehen gewähren lassen. Erachtet sie aber das Handeln des Kirchenrats für unangemessen oder gar gefährlich, steht ihr die Kompetenz zu, die vom Kirchenrat erlassenen Verordnungen und Verfügungen jederzeit aufzuheben.

5 Anträge

Die Redaktionskommission beantragt:

1. Die Synode heisst die von der Redaktionskommission vorgelegten redaktionellen Änderungsanträge gut und beschliesst deren Aufnahme in die jeweiligen Erlasse.
2. Die Synode beschliesst die Aufnahme der Bestimmung «Notverordnungsrecht» als § 30 (neu) der Verfassung der Katholischen Landeskirche.

REDAKTIONSKOMMISSION KOG-REVISION

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Dominik Diezi

Jürg Haag